



Statuten der Spielgruppe Bischofszell

1. Name

Die Spielgruppe Bischofszell mit Sitz in Bischofszell ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, Kindern vor dem Kindergarteneintritt die Möglichkeit zu geben, auf spielerische Weise erste Erfahrungen ausserhalb der Familie zu machen.

Durch die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Leiterinnen soll den Kindern das Spielen in einer möglichst freien Umgebung ermöglicht werden. Dabei soll das Kind seinem Alter entsprechend im Sozial- und Kreativbereich gefördert werden.

Der Spielgruppenbetrieb wird durch eine Spielgruppenordnung geregelt, die vom Vorstand aufgestellt wird und von diesem allenfalls auch abgeändert werden kann.

Das Vereinsjahr sowie die Ferienplanung entsprechen dem Schuljahr der VSG Bischofszell.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge können durch die Mitgliederversammlung verändert werden.

Die Einnahmen werden für Personalaufwand, Material, Administration, Versicherungen, sowie für den Unterhalt der Spielgruppe verwendet. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, nicht die Vereinsmitglieder.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder sind Eltern, die ihre Kinder in der Spielgruppe Bischofszell angemeldet haben. Sie verpflichten sich dem Verein als Aktivmitglieder beizutreten. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe auf Ende eines Schuljahres.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung.

Amtierende Vorstandsmitglieder/-innen, Spielgruppenleiter/-innen und Assistenzpersonen sind für den Zeitraum ihrer aktiven Tätigkeit Aktivmitglieder und von der Beitragszahlung befreit. Nach der Amtszeit können sie Passivmitglieder werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

- Aktivmitglieder: Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.
- Passivmitglieder: Ein Vereinsaustritt ist nur per Mitgliederversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder bei Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und die Revisoren.

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlussrekurse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg erlauben, ebenfalls die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

- Er erlässt Reglemente
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

9. Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen des Vereinsvermögens. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3-Mehrheit der Anwesenden aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung. Es darf nur öffentlichen Zwecken zugewendet werden.

14. Inkrafttreten

Diese überarbeiteten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16.01.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Präsidentin:

Aktuarin: